

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0262023

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Nutzerkommentar, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 17.02.2023 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 23.02.2023 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein Kommentar des Nutzers T. S. auf der Internetplattform [...] zu einer Veröffentlichung der Nutzerin und Bundestagsabgeordneten D. T.-N.. Die Veröffentlichung setzt sich zusammen aus einem Video einer Bundestagsrede der Bundestagsabgeordneten und einem darauf bezogenen Text, in denen der Vorwurf erhoben wird, die AfD legitimiere und relativiere den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. Sie ist ohne Zugangshürden für jedermann unter folgender URL abrufbar:

[...]

In dem zu prüfenden Inhalt behauptet der Nutzer T. S., in der Ukraine würden Kindern Organe für die Nutzung in europäischen und israelischen Transplantationszentren entnommen und diese anschließend wie Abfall entsorgt. Vor diesem Hintergrund wirft er die Frage auf, ob es richtig sei, dass „Politiker und Hollywood“ die Ukraine schützten.

Der zu prüfende Inhalt lautet im Wortlaut:

„Warum lügen Sie???

Russische Soldaten haben in der Ukraine eine erschreckende Entdeckung gemacht. Sie sagen, dass Kinder im Alter von 2 bis 7 Jahren wie Abfall entsorgt werden, nachdem ihre Organe für europäische und israelische Transplantationszentren entnommen wurden.

Ein emotionalisierter russischer Soldat erzählt in einem Video, wie Kinder von Ukrainern in der Umgebung von Izyum wie ‚Vieh‘ behandelt werden. Berichten zufolge wurde in der Stadt ein Ort entdeckt, an dem Organe für den Weiterverkauf entnommen wurden.

‚Sie hatten den Kindern Organe entnommen, sagte der Soldat. Ich konnte es nicht glauben.‘
‚Wie sich herausstellte... Kinder... zwischen 2 und 6-7 Jahren... zerlegt... wie weggeworfener Abfall... geschlachtet... sie haben Organe entnommen. Ich habe davon gehört, aber ich habe es nicht geglaubt... und wenn man es sieht... Wird man nicht vergeben...‘ -Russischer Soldat... Ist es das, was Politiker und Hollywood schützen?“

II. Begründung

Der zu prüfende Inhalt erfüllt keinen der in § 1 Abs. 3 NetzDG aufgelisteten Straftatbestände.

1. Die Voraussetzungen des § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB liegen nicht vor.

Der Inhalt richtet sich nicht gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung.

Er richtet sich nicht gegen eine nationale oder ethnische Gruppe. Mit den im Inhalt genannten „Ukrainer[n]“ sind nicht insgesamt die Bürger der Ukraine oder die Angehörigen der Ethnie der Ukrainer gemeint. Schon aus der Formulierung selbst („Ukrainer[n] in der Umgebung von Izyum“), aber auch aus der Art des erhobenen Vorwurfs wird deutlich, dass hier lediglich wenige Einzelpersonen gemeint sind.

Der Inhalt richtet sich auch nicht gegen Teile der Bevölkerung. Im Rahmen des § 130 Abs. 1 StGB werden unter Teilen der Bevölkerung nur Teile der inländischen Bevölkerung verstanden (BGH NStZ 2017, 146, 147; OLG Hamburg NJW 1970, 1649, 1949f.), da die Norm den innerstaatlichen Frieden schützen soll (*Schäfer/Anstötz*, in: MK StGB, § 130 Rn. 31, 4. Aufl. 2021). Dieser eingegrenzte Schutzbereich entspricht auch dem Verständnis des Gesetzgebers, der sich bei der Reformierung des § 130 Abs. 1 StGB im Jahr 2010 ausdrücklich auf die Regelung in Art. 1 Abs. 2 des „Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates vom 28.11.2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ bezogen hat,

nach der es den Mitgliedstaaten freistehe, nur solche Handlungen unter Strafe zu stellen, die in einer Weise begangen werden, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu stören (BGH NStZ 2017, 146, 147). Ausländische Staatsbürger sind demnach nur dann ein Teil der Bevölkerung, wenn sie im Inland leben. Das ist bei den in dem Inhalt genannten „Ukrainer[n]“ gerade nicht der Fall.

Der Inhalt richtet sich schließlich auch nicht gegen Einzelne wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer nationalen oder ethnischen Gruppe. Zwar wird in dem Inhalt gesagt, dass der Organhandel von „Ukrainern“ durchgeführt werden. Es wird aber kein inhaltlicher oder kausaler Bezug zwischen dem Vorwurf des Organhandels und der Zugehörigkeit der Handelnden zur nationalen oder ethnischen Gruppe der Ukrainer hergestellt. Aus der Angabe „in der Umgebung von Izyum“ wird vielmehr deutlich, dass der Vorwurf Einzelfälle zum Gegenstand hat, also gerade keine in der Ukraine üblichen oder verbreiteten Zustände beschreiben soll. Umgekehrt entnimmt der angesprochene Adressat aus dem Inhalt, dass Ukrainer gleichermaßen Betroffene des Organhandels sind, da aufgrund dem in dem Inhalt genannten Ort des Organhandels in der Umgebung der ukrainischen Stadt „Izyum“ davon auszugehen ist, dass es sich bei den „Kinder[n]“ jedenfalls überwiegend um ukrainische Kinder handelt.

2. Die Voraussetzungen des § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB liegen ebenfalls nicht vor.

Auch § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB setzt voraus, dass sich die Tathandlung gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung richtet. Das ist nicht der Fall (siehe oben unter 1.).

3. Auch die Voraussetzungen der § 186, 187 StGB liegen nicht vor.

Der Inhalt enthält keine Tatsachenbehauptung in Beziehung auf einen anderen. Ein solcher Drittbezug setzt voraus, dass der Betroffene der Tatsachenbehauptung personal identifizierbar ist. Das erfordert zwar nicht, dass der Betroffene namentlich genannt wird. Er muss aber zumindest dem Inhalt oder den Umständen der Äußerung nach mithinreichender Sicherheit erkennbar sein (BGHSt 14, 50; *Eisele/Schittenhelm*, in: Schönke/Schröder StGB, § 186 Rn. 9, 30. Aufl., 2019; *Regge/Pegel*, in: MK StGB, § 186 Rn. 20, 4. Aufl. 2021). Von den Handelnden des Organhandels wird aber lediglich gesagt, dass es sich um Ukrainer handelt und der Organhandel in der „Umgebung von Izyum“ durchgeführt werde. Aufgrund dieser vagen Angaben ist die Identifikation Einzelner nicht möglich.